Pensionszusagen: Stolpersteine bei der Unternehmensnachfolge

Von: Thorsten Kircheis, Vorstand der diz Deutsches Institut für Zeitwertkonten und Pensionslösungen AG

Am Problempunkt Pensionszusage ist schon manche Unternehmensübernahme gescheitert, denn der neue Inhaber muss für die Erfüllung direkter Rentenversprechen einer Kapitalgesellschaft haften. Nicht alle Unternehmen sammeln ausreichende langfristige Deckungsmittel dafür an: Gesamtwirtschaftlich beträgt der Deckungsgrad heute nur rund 50 Prozent.

Typische Probleme, die daraus entstehen, sind:

Ein Unternehmen mit bilanzierter Pensionszusage, für das sich kein Nachfolger findet, kann ohne Bilanzbefreiung nicht liquidiert werden.

Ein Unternehmen mit bilanzierter Pensionszusage ist nahezu unverkäuflich.

Im Zuge von M&A-Verhandlungen sollten sich Aufsichtsräte - sowohl auf der Käufer- als auch auf der Verkäuferseite - vergewissern, dass eine Prüfung der Risiken aus Versorgungszusagen stattgefunden hat.

Aber auch ohne Verkaufsabsichten sollten Aufsichtsräte in regelmäßigen Turnus die gegebenen Zusagen auf rechtliche Schwachstellen und die Rückdeckungskonzepte auf ihre Nachhaltigkeit prüfen lassen.

Dies ist kein leichtes Unterfangen: Die Prüfung erfordert einen tiefen Blick in die Vertragswerke von Versicherungen, in teils bestehende Versorgungsordnungen oder das Regelwerk jener bAV-Durchführungswege, die das im Fokus stehende Unternehmen bislang gewählt hat.

Aber: Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, die Klippe „Betriebsrente“ rechtzeitig zu umschiffen.

Zu erwägen ist insbesondere die „Auslagerung“ der direkt zugesagten Versorgungsverpflichtungen. Ohne die Hilfe eines Steuermanns und eines Lotsen – sprich Steuerberater und Fachberater für Pensionslösungen – besteht allerdings Schiffbruch-Gefahr. Im Folgenden seinen dazu erste Warn- und Rettungshinweise gegeben.

Risiken aus Betriebsrenten

Insbesondere aus *direkten* Pensionszusagen bestehen bei einer Unternehmensnachfolge für beide Seiten, sowohl für den Erwerber als auch für den Verkäufer, erhebliche Risiken.

Sofern ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer als Verkäufer auftritt ist, wird er meist selbst aus der Pensionszusage begünstigt. Sein Interesse besteht nicht nur in einem angemessen hohen Kaufpreis, sondern auch in der Verlässlichkeit seiner Altersversorgung.

Für den Nachfolger stellen die vorhandenen Pensionszusagen ein kaum kalkulierbares Risiko dar. Sofern ein Erwerber überhaupt bereit ist, ein Unternehmen mit bilanzierten Pensionszusagen zu kaufen, wird er daher das Risiko-Argument benutzen, um den Kaufpreis deutlich zu drücken.

Sowohl der Alt-Inhaber als auch der Nachfolger sollten daher bemüht sein, Haftungsansprüche aus allen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung auszuschließen oder auf ein Minimum zu reduzieren.

<u>Insolvenzrisiken für Pensionszusagen:</u> Verpfändung ist nicht immer sicher

Die Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter/Geschäftsführer (bGGF) sind gesetzlich nicht über den Pensions-Sicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) insolvenzgeschützt. In der Praxis sind zum überwiegenden Teil auch an den bGGF verpfändete Pensionsvermögen insolvenzrechtlich angreifbar. Hierzu ergingen diverse Gerichtsurteile zugunsten von Insolvenzverwaltern.

<u>Rechtliche Schwachstellen in Beschlüssen zur Pensionszusage:</u>

„Gefundenes Fressen“ für Betriebsprüfer

Erfahrungsgemäß sind neun von zehn Pensionszusagen, insbesondere für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, rechtlich fehlerhaft. Auch wenn die Fehler manchmal klein und vermeintlich unbedeutend erscheinen – die Folgen können dramatisch sein. Im besten Fall drohen dann Steuernachzahlungen wegen verdeckter Gewinnausschüttung. Es können aber auch schon rein formale Fehler ausreichen, dass die Prüfer die gesamte Zusage platzen lassen oder Insolvenzverwalter die Pensionsvermögen einkassieren.

<u>Inhärente Risiken von Pensionszusagen:</u> Der Teufel steckt im Detail

Für erteilte Pensionszusagen haftet der Arbeitgeber, und diese Haftung geht entsprechend auf einen neuen Inhaber über. Selbst vermeintlich vollständig ausfinanzierte Zusagen bergen Risiken. Ein Beispiel: Die Altersrente ist komplett über einen Versicherer abgedeckt, aber der Versorgungsberechtigte wird vor Renteneintritt erwerbsunfähig – er hat „Rücken“. In den Vertragsbedingungen mit der Rückdeckungsversicherung wurde jedoch ein Teilrisiko, nämlich zufällig genau „Rücken“, vertraglich ausgeschlossen, nicht aber in der von der Firma erteilten Versorgungszusage für den Invaliditätsfall. Das Unternehmen hat dann die Zahlpflicht, bekommt aber kein Geld vom Versicherer.

<u>Dauerproblem Niedrigzinsen:</u> Explodierende Rückstellungen

Sinkende Zinsen haben die Rückdeckungskonzepte vieler Unternehmen aus dem Gleichgewicht gebracht. Die Folge: die Rückstellungen und ggf. erforderlichen Versicherungsprämien werden immer höher. Die Schere zwischen einer mit 6 % bewerteten Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz - im Vergleich zur Bewertung in der Handelsbilanz mit wesentlich niedrigerem Zinssatz - geht dramatisch auseinander.

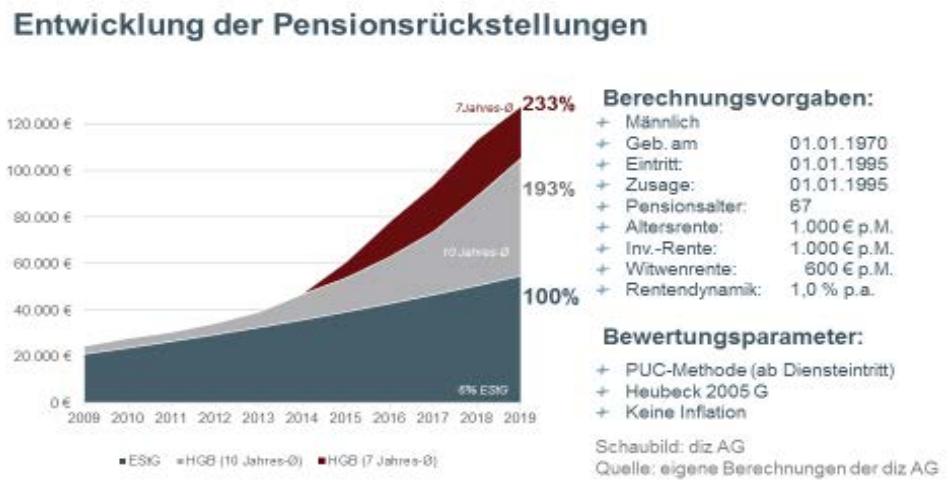

Am 16. März 2016 trat eine neue HGB-Zinsverordnung in Kraft: Der Gesetzgeber beschloss eine Verlängerung des rückwirkenden Betrachtungszeitraums zur Berechnung des Rechnungszinses von 7 auf 10 Jahre. Die bisher geltende Sieben-Jahres-Regelung ist damit jedoch keinesfalls vergessen. Vielmehr sind Unternehmen nun gezwungen doppelt zu bilanzieren: nach neuer und alter Ordnung. Der sich daraus ergebende Differenzbetrag unterliegt einer Ausschüttungssperre, muss also als Rücklage im Unternehmen verbleiben. Die Rechnung geht für die Unternehmen nur dann vorteilhaft auf, wenn die Zinsen mittelfristig wieder steigen. Das ist aber unwahrscheinlich.

Einerseits spricht die Nullzinspolitik der EZB gegen kurzfristig höhere Zinsen. Andererseits handelt es sich um einen langfristigen Trend. Die Durchschnittsrenditen an den Kapitalmärkten sinken, von kurzen Erholungspausen abgesehen, bereits seit 1973 kontinuierlich. Seriöse Berechnungen gehen von einer 7-Jahres-Bewertung in der Handelsbilanz von nur noch 1,85 % per 31.12.2020 aus. Die Handelsbilanz „explodiert“.

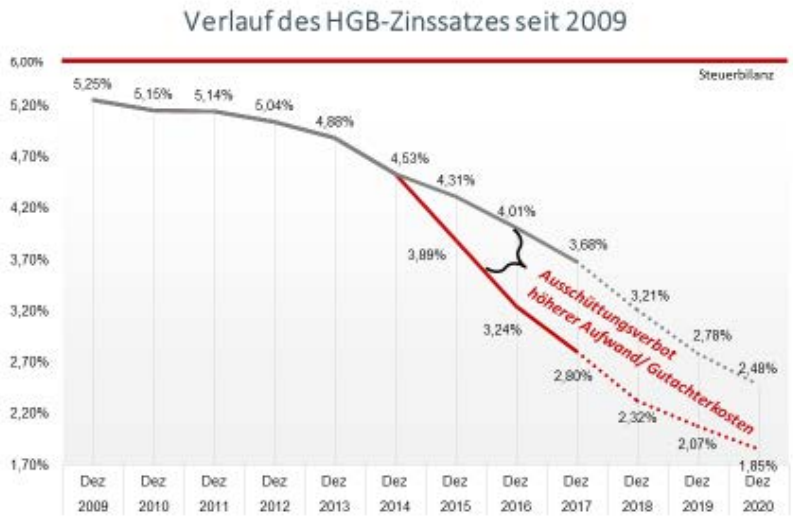

<u>Bilanzsprungrisiken:</u> Tückischer Steuereffekt bei Eintritt des Ernstfalls

Viele Pensionszusagen sehen auch eine Absicherung des Invaliditätsrisikos der Begünstigten vor. Meist wird dafür eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen. Im Schadensfall muss die Versicherung den abgezinsten Wert der Leistungspflicht dem Unternehmen als „Vermögen“ zuweisen. Aus dem entsprechenden Bilanzsprung auf der Aktivseite können hohe Steuerlasten entstehen. In ähnlicher Weise wird die Passivseite der Bilanz beim Tod des Versorgungsberechtigten berührt. Mit Erreichen des statistischen Sterbealters (Mann ca. 84-85 Jahre) sind die dann noch in der Steuerbilanz enthaltenen Rückstellungen – das sind noch mehr als 50 % der mit Eintritt in die Pension erreichten Rückstellungen - ertragswirksam aufzulösen. Das bedeutet eine erhebliche steuerliche Belastung für den Nachfolger. Vorhandene Deckungsvermögen sind bis dahin regelmäßig verbraucht.

<u>Pensionsprobleme bei familiärer Nachfolge</u>: Steigender Verantwortungsdruck

Bekanntlich fällt es manchem Inhaber schwer, „loszulassen“ und das „Lebenswerk“ von einem familiären Nachfolger eigenständig fortführen zu lassen. Die Sorge darum wird verständlicherweise umso größer, wenn die Altersabsicherung des bisherigen Gesellschafter-Geschäftsführers in Form der Pensionszusage vom unternehmerischen Geschick jenes Familienmitglieds abhängt, das neu in die Geschäftsführung eintritt. Haftungsrechtlich allein im Unternehmen verankerte Pensionszusagen verstärken daher das Konfliktpotenzial in Familienunternehmen.

<u>Risiken aus Hinterbliebenen-Versorgung:</u> Jahrzehntelange Verpflichtungen?

Viele Pensionszusagen sehen auch die Altersversorgung eines Ehepartners vor. Während dem begünstigten Geschäftsführer diese Absicherung verständlicherweise sehr wichtig ist, stellt sie für einen Nachfolger ein kaum beherrschbares Risiko dar. Heiratet der oder die Begünstigte zum Beispiel einen wesentlich jüngeren Partner, kann sich die Dauer der Pensionsverpflichtung erheblich erhöhen.

Liquidierung ohne Nachfolgeregelung:

Unternehmer, die keinen Nachfolger gefunden haben, können eine Kapitalgesellschaft nicht einfach „abschließen“ und nach Hause gehen (liquidieren), sofern noch Pensionszusagen zu erfüllen sind. Eine Liquidation erfordert die Tilgung aller Verbindlichkeiten, wozu auch die Pensionszusagen zählen. Diese Verpflichtungen erlöschen erst mit dem Tod aller Begünstigten, was unter Umständen noch jahrzehntelange Zahlungen bedeutet. Bei beabsichtigter Liquidation muss also in jedem Fall eine vollständige Befreiung der Bilanz von Pensionszusagen erfolgen.

Formen der Bilanzbefreiung

Eine Befreiung des Unternehmens von Pensionszusagen kann je nach Unternehmenssituation individuell gestaltet werden.

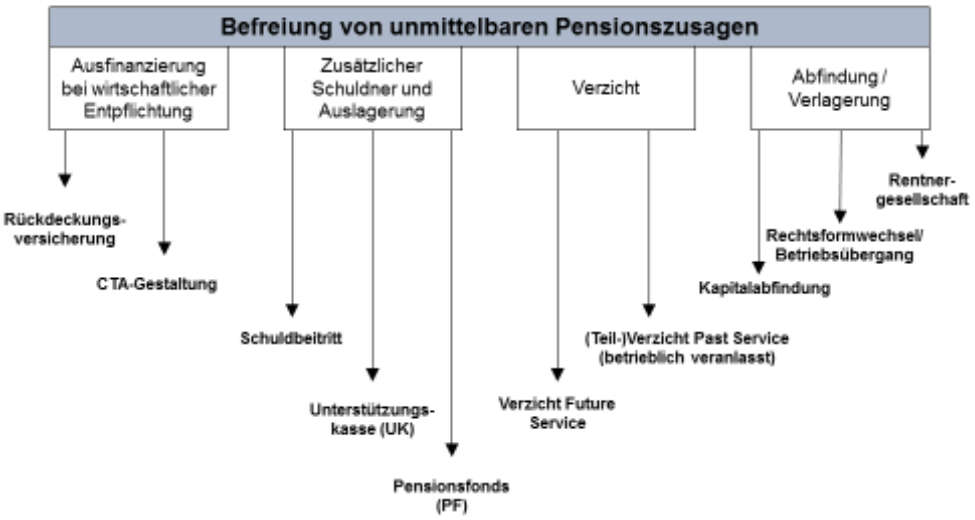

Abfindung / Verlagerung

Kapitalabfindungen sind für den Pensionär mit einer meist hohen, einmaligen Steuerbelastung verbunden. Voraussetzung ist eine rechtlich wirksame Kapitalabfindungsklausel in der Pensionszusage für einen bGGF. Für Arbeitnehmer, die dem BetrAVG unterliegen, sind Kapitalabfindungen in der Regel nicht geeignet oder unzulässig.

Die **Verlagerung oder Übertragung der Pensionszusagen** auf eine andere Kapitalgesellschaft kann unter Umständen zu steuerpflichtigem Lohnzufluss beim Arbeitnehmer führen. Einzelfallprüfung ist dringend erforderlich!

Bei der **Errichtung einer „Rentnergesellschaft“** wird das aktive Geschäft des Unternehmens in Form eines Asset Deals verkauft. Die Pensionszusage verbleibt mit den Pensionsrückstellungen in der „Unternehmenshülle“. Meist führt dieser Weg zu weiteren „Haltekosten“ und einer schnellen handelsbilanziellen Überschuldung, weil die Vermögenswerte schneller abnehmen als die Pensionsrückstellungen.

Eine Besonderheit ist die **Ausstattung der Rentnergesellschaft mit vermietetem Immobilienvermögen**. Auch hierbei bleibt die Pensionszusage mit dem Insolvenzrisiko der Gesellschaft verbunden, welches aber weniger von Überschuldungsgefahr betroffen ist, sondern vielmehr von der Liquiditätsentwicklung bei der Bewirtschaftung der Immobilie abhängt.

Verzicht

Ein Verzicht ist sorgfältig zu prüfen, da er bei Fehlanwendung zu enormen steuerlichen Konsequenzen führen kann. Problematisch ist insbesondere der Verzicht auf bereits erdiente Ansprüche (Past Service). Zu unterscheiden sind „Verzicht aus betrieblicher Veranlassung“ und aus „gesellschaftsrechtlicher Veranlassung“. Und Verzicht bedeutet natürlich: Es gibt für den Pensionär keine Betriebsrente mehr.

Ausfinanzierung bei wirtschaftlicher Entpflichtung

Bei der Ausfinanzierung wird betriebliches Vermögen der Pensionsverpflichtung in gleicher und vermeintlich ausreichender Höhe gegenübergestellt. Mit einer Ausfinanzierung erfolgt keine grundsätzliche Änderung des Durchführungsweges, das Unternehmen bleibt alleiniger Schuldner des Pensionsversprechens und ist den o. a. Risiken daher weiterhin ausgesetzt.

Rückdeckungsvermögen und Rückdeckungsversicherung

Die häufigsten Formen der Ausfinanzierung sind Wertpapierdepots und vor allem Rückdeckungsversicherungen. Aufgrund gestiegener Lebenserwartung und verfehlter Renditeziele entstehen leicht Deckungslücken. Nachzahlungen von Fehlbeträgen in Rückdeckungsversicherungen sind häufig sehr teuer und steuerlich nachteilig. Problematisch sind die Prämienkalkulationen, die sich am denkbar ungünstigsten Versicherungsverlauf orientieren, nämlich einer sehr hohen Lebenserwartung des Begünstigten. Auch die üblichen Provisionen (i.d.R. zweistellige Prozentzahlen) für den Versicherungsvertrieb wirken kostentreibend. Bei frühzeitigem Tod des letzten Versorgungsberechtigten behält die Versicherung das unverbrauchte Deckungskapital ein und vereinnahmt einen „Sterbegewinn“.

Rückdeckungskonzepte durch Immobilienvermögen: Die Übertragung der Pensionszusage auf eine separate Verwaltungsgesellschaft für die Immobilie ist steuerrechtlich problematisch und sollte sorgfältig geprüft werden.

CTA Contractual Trust Arrangement bzw. Treuhandlösung

Die Vermögensverwaltung des Rückstellungsvermögens durch ein Treuhandgesellschaft ist eine kosten- und verwaltungsintensive Lösung und daher für kleine und mittlere Unternehmen meist nicht geeignet

Auslagerung und zusätzlicher Schuldner:

Zusätzlicher Schuldner: Der Schuldbeitritt eines Dritten, etwa durch eine Versicherung – wird selten in Betracht kommen. Denkbar ist eher, dass eine im Konzern-Verbund befindliche Gesellschaft eine Garantie Ihres Konzerns für die Alt-Pensionszusagen beibringt. Der Aufwand dafür ist bis zum Dreifachen der Pensionsrückstellungen der Steuerbilanz.

Auslagerung: Pensionsverpflichtungen können auf externe Versorgungsträger übertragen werden. Das Unternehmen. -respektive der Begünstigte – erhält dadurch einen zusätzlichen Schuldner im Rahmen eines Sondervermögens. Die Bilanzberührung endet (sofern eventuelle Nachschusspflichten durch automatische Klauseln zur Rentenanpassung geregelt sind), und die Zusage wird insolvenzfest.

Die Insolvenzfestigkeit der Zusage ist in jedem Fall ein großer Vorteil für den Begünstigten, der im Falle der Firmenübernahme das Scheitern seines Nachfolgers zu fürchten hat. Der Beitragsaufwand wird steuerlich voll (oder, bei der pauschaldotierten Unterstützungskasse zumindest überwiegend) erfasst. Die Übertragung verbessert die Bilanzrelationen und damit die Bonität des Unternehmens, vermindert jedoch die Liquidität. Je nach Form der Auslagerung wird der Liquiditätseffekt unterschiedlich hoch ausfallen. Und schließlich beendet eine Auslagerung die ungerechte fiktive Besteuerung von Vermögenserträgen in der Steuerbilanz.

Externe Versorgungsträger:

Ziel einer Auslagerung ist die Herauslösung der Pensionsverpflichtung aus dem Unternehmen. Die Pensionsrückstellungen in der Steuer- und Handelsbilanz werden aufgelöst. Man überträgt die Dotierungsmittel externen Versorgungsträgern, die rechtlich entweder als Pensionsfonds oder als Unterstützungskasse gestaltet sind. Diese bezahlen später die Rente direkt an den Pensionär.

Pensionsfonds sind rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtungen in der Rechtsform einer AG oder eines „Pensionsfondsvereins auf Gegenseitigkeit“. Sie werden in der Regel von einem Versicherungsunternehmen gegründet, stellen ein Sondervermögen dar und erbringen ihre Leistungen nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Ein Pensionsfonds muss in Deutschland von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen und beaufsichtigt werden. Pensionsfonds speisen sich aus den Einzahlungen verschiedener Arbeitgeber.

Unterstützungskassen stellen eigenständige, unabhängige Rechts- und Steuersubjekte dar und können in Form einer GmbH, eines eingetragenen Vereins oder einer Stiftung organisiert sein. Sie können von einem Arbeitgeber allein eingerichtet werden oder, je nach Satzung, mehreren Unternehmen offenstehen, also zum Beispiel für die Unternehmen einer bestimmten Branche. In der Anlage Ihres Vermögens sind Unterstützungskassen „frei“. Bei „rückgedeckten Unterstützungskassen“ sind die Versorgungszusagen vollständig (kongruent) durch Rückdeckungsversicherungen unterlegt, wodurch allerdings ein hoher Dotierungsaufwand entsteht. Unterstützungskassen sind in der Praxis vor allem das Instrument, um laufende Zuwendungen für die Ansprüche der noch arbeitsaktiven Anwärter aufzunehmen. (Future Service).

Zwei Arten von Pensionsfonds

In Bezug auf Pensionsfonds ist zu beachten, dass es sie in zwei verschiedenen Ausprägungen gibt:

Die **versicherungsförmige Auslagerung** bietet ein Rundum-sorglos-Paket mit einer gesicherten Rentenzahlung bis zum Lebensende (meist kalkuliert bis weit über das 100. Lebensjahr und beinhaltet eine - wenn auch inzwischen geringe – Garantieverzinsung (2018: 0,9%). Für die meisten Mittelständler ist dies zu teuer. Berater, die an eine bestimmte Gesellschaft gebunden sind oder keine Tiefenkenntnisse haben, stellen oft nur versicherungsförmige Auslagerungskonzepte vor.

Für mittelständische Unternehmen empfehlenswerter ist die sog. „**bilanzförmige Auslagerung“** durch Pensionsfonds mit einem realistischen Ansatz für die Lebenserwartung und mit kostengünstiger, teilweise kollektiver Absicherung des Langlebigkeitsrisikos. Diese **nicht-versicherungsförmigen** Pensionsfonds sind in der Anlagestrategie flexibler. Die Renditen liegen daher meist ein bis zwei Prozent höher als die von Rückdeckungsversicherungen bzw. versicherungsförmigen Pensionsfonds erzielten Erträge, nicht zuletzt durch günstigere Kostenstrukturen. Anders als bei Versicherungen fließt das bei Tod des letzten Versorgungsberechtigten unverbrauchte Pensionsvermögen an das Unternehmen zurück.

Ein besonderer Vorteil beider Pensionsfonds-Arten ist: Zins- und Dividendenerträge bleiben in der Anwartschaftsphase quasi unbesteuert.

Unterschiede zwischen flexiblen (bilanzförmigen) Pensionsfonds

Auch unter den nicht versicherungsförmig organisierten Pensionsfonds bestehen teilweise gravierende Unterschiede. Bei den für kleine und mittelständische Unternehmen empfehlenswerten Pensionsfonds ist daher eine sorgfältige Auswahl angezeigt. Spezialisierte Beratungsunternehmen unterziehen die verschiedenen Anbieter in regelmäßigen Abständen einem detaillierten Vergleichstest. Dabei lohnt es zu wissen:

- Die Preise differieren von 100 bis 180 Prozent bei gleicher Leistung.
- Das verwaltete Volumen schwankt von wenigen Millionen bis über zwei Milliarden Euro. Dies beeinflusst die Bonität des Fonds.
- Unternehmen haben bei Übertragung der Pensionsverpflichtung auf einen externen Versorgungsträger die Option, den kalkulatorischen Rechnungszins in einer bestimmten Bandbreite je nach Versorgungsträger selbst festzulegen. Zum Stand Ende Juni 2018 betrug die Spanne 0,9 bis fünf Prozent.
- Gleichwohl konnten vertrauenswürdige Versorgungsträger in der Vergangenheit selbst in Krisensituationen gute Ergebnisse (circa drei bis fünf Prozent pro Jahr) mit geringen Schwankungsbreiten (maximal 3,5 bis sechs Prozent) vorweisen. Hohe Kalkulationszinssätze können zu Nachschussverpflichtungen führen, wenn der Kalkulationszinssatz dauerhaft nicht erreicht werden würde. Diese sind entweder einmalig sofort zu leisten oder über einen Sanierungsplan auf bis fünf Jahre zu verteilen.
- Wesentliches Manko der meisten Pensionsfonds ist in diesem Zusammenhang, dass sie zwangsweise in einen versicherungsförmigen Tarif umstellen, falls eventuell nötige Nachschusszahlungen von der GmbH nicht beglichen werden. Damit erhält der Pensionär nur noch 50 bis 60 Prozent der Ursprungsrente. Gute Versorgungsträger kürzen jedoch nur quotal.
- Hinsichtlich des Langlebigkeitsrisikos bieten manche Anbieter individuelle Garantien
- Schließlich bieten nur manche Pensionsfonds die Möglichkeit, anstelle ratierlicher Rentenzahlung zu einem späteren Zeitpunkt auch die einmalige Kapitalabfindung zu wählen.

Formen der Unterstützungskasse

Die Einbeziehung einer Unterstützungskasse in die betriebliche Versorgungsordnung erfordert sorgfältige steuerliche Überlegungen. Eine Empfehlung des Steuerberaters ist hier in der Regel unverzichtbar. Wir beschränken uns an dieser Stelle auf zwei grundlegende Hinweise:

Pauschaldotierte Unterstützungskasse: Es finden die Sterbetafeln von 1948/49 Anwendung. Das führt dazu, dass Aufwendungen nur begrenzt mit ca. 85% steuerlich geltend gemacht werden können.

Kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse: Der Dotierungsaufwand kann vollständig steuerlich absetzt werden. Übertragungen des Past Service aber sind nur für Leistungsempfänger (Rentner) in vollem Umfang möglich. Der Dotierungsbetrag ist hoch, weil er versicherungsförmig ausfinanziert wird.

Steuerliche Auswirkungen einer Auslagerung

Mit der Zahlung des Dotierungsbetrags an den Pensionsfonds entsteht Aufwand in der Steuer- und Handelsbilanz. Dieser kompensiert in der Steuerbilanz zeitversetzt den entstehenden Ertrag bei Auflösung der Pensionsrückstellungen (PRSt.) zum letzten Bilanzstichtag vor Auslagerung. Der übersteigendende Aufwand oberhalb der für den Past Service anteiligen Rückstellungen gem. § 6 a EStG kann nunmehr Gewinn mindernd im Unternehmen über die folgenden 10 Wirtschaftsjahre verteilt werden.

In der Handelsbilanz orientiert das Institut Deutscher Wirtschaftsprüfer auf die volle aufwandswirksame Buchung des Dotierungsbetrages im Jahr der Auslagerung. Andere Gestaltungen sind bei nicht prüfungspflichtigen Unternehmen jedoch möglich.

Mit Übertragung der Vermögenswerte auf Pensionsfonds und Unterstützungskasse werden die Zins- und Dividenden-Erträge quasi steuerfrei, während die Erträge einer Rückdeckungsversicherung jährlich der Unternehmenssteuer unterworfen sind. Erst mit Auszahlung von Renten an den Pensionär fällt eine Steuer auf der Einkommen-/ Lohnsteuer-Ebene an.

Damit werden alle Zahlungen an die Versorgungsträger, die die Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz übersteigen, nunmehr wieder steuerlicher Aufwand. Bisher abgeflossene Steuer kommt wieder ins Unternehmen zurück.

Fazit: Eine komplett vorgelagerte Besteuerung des Unternehmens wird in eine nachgelagerte Besteuerung der Pensionen auf der Ebene des Pensionärs verwandelt. Steuervorteile und Stundungseffekte werden realisiert.

Kapitalbedarf und Liquiditätseffekte

Hinsichtlich des Kapitalbedarfs bestehen zwischen den beiden Varianten „versicherungsförmige“ bzw. „bilanzförmige“ Auslagerung deutliche Unterschiede. Während die versicherungsförmige Lösung ungefähr einen Kapitaleinsatz bis zum dreifachen der Steuerbilanz erfordert, ermöglicht die bilanzförmige Auslagerung in etwa den Betrag der handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen, sofern diese fair bewertet sind. Allerdings ist die bilanzförmige Auslagerung mit Restrisiken verbunden.

Bei einigen Pensionsfonds kann das Unternehmen fehlende Liquidität durch Ratenzahlungen kompensieren. Die Streckung fehlender Liquidität kann bei einzelnen Versorgungsträgern bis über den Rentenbeginn hinaus erfolgen.

Der Auslagerungsprozess in der Praxis

Sofern die Entscheidung über eine Auslagerung der Pensionszusagen im Vorfeld einer Nachfolgeregelung getroffen werden soll, müssen diese Überlegungen frühzeitig beginnen. Ziel sollte es sein, dem Nachfolgeinteressenten einen „befreiten“ Jahresabschluss vorzulegen.

Bei Klarheit über das Auslagerungsmodell und zügiger Zuarbeit des Unternehmens kann der Prozess in vier Wochen abgeschlossen werden. In der Praxis ergeben sich jedoch oft Verzögerungen z.B. durch fehlende Unterlagen, so dass auch bei konzentrierter Zusammenarbeit zwischen Unternehmer, Pensions- und Steuerberater mit drei Monaten gerechnet werden sollte.

Untypische Auslagerungsmodelle wie z.B. Übertragung der Pensionszusagen auf eine Verwaltungsgesellschaft erfordern eine Mitwirkung des zuständigen Finanzamts. Hierbei können sich komplizierte Fragestellungen, steuerliche Nachteile und damit monatelange Verzögerungen ergeben.

Disclaimer:

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar, sondern geben lediglich eine zusammenfassende Kurzdarstellung wesentlicher Merkmale des Themengebiets und allgemeiner Marktangebote dar. Alle Meinungsaussagen können vom Auto bei Bedarf und Notwendigkeit ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

Der Autor übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der Informationen.
Er bzw. die diz AG haben mit aller angemessenen Sorgfalt darauf geachtet, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Erstellung fehlerfrei, aktuell sowie gesetzlichen Erfordernissen und Regularien entsprechen. Trotzdem können Fehler oder Auslassungen aufgrund von Umständen, die außerhalb unserer Kontrolle liegen, auftreten und für die wir nicht haftbar gemacht werden können. Soweit die in diesem Dokument enthaltenen Daten von Dritten stammen, übernehmen Herausgeber und Redaktion für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit dieser Daten keine Gewähr, auch wenn sie nur solche Daten verwenden, die sie als zuverlässig erachten.

© Copyright
Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils gültigen Fassung zulässig. Zuwiderhandlungen können den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes unterliegen.

Bildrechte: Fotolia / diz AG
Graphiken (c) diz AG

Weitere Informationen, insbesondere zur Struktur, den Vorteilen und Risiken der Konzepte und Produkte der betrieblichen Altersversorgung sind bei diz AG erhältlich: Die diz AG ist eine von Banken und Versicherungen unabhängige, deutschlandweit tätige Beratungsgesellschaft: www.diz.ag

Anschriften und Ansprechpartner

diz Deutsches Institut für Zeitwertkonten und
Pensionslösungen AG
Kundenservice
Landsberger Allee 366, Pyramide, 18. OG
12681 Berlin
Tel.: +49-30-56 59 25-0
Fax: +49-30-56 59 25-25
E-Mail: kundenservice@diz.ag
Internet: www.diz.ag

Abkürzungsverzeichnis:

ArbN: Arbeitnehmer
ArbG: Arbeitgeber

bAV: betriebliche Altersversorgung

bGGF: beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer

BetrAVG: Gesetz über die betriebliche Altersversorgung

PSV: Pensionssicherungsverein